

Freier und rühmte von Herrn Carl Vogel, daß er sich während seiner langjährigen Geschäftstätigkeit ein solches, frisches Herausgehoben habe, das treu und wahr für Arbeiter und Angestellte schlage. Es sei eine Freude, unter der Führung solcher Chefs zu leben. Festgegründet und auch angelebt siehe die Firma so, ein Werk, das seine Meister lobe. Redner schloß mit den Wünschen herzlichen Aübens und Gedächtnis der Firma und Wohlgegenwart des Herren Chefs. In das darauf ausgeschlagene Jahr stimmten die Verkäufer jubiläum ein. Der Jubilar, Herr Carl Vogel, hielt alle herzlich willkommen. Er dankte für die ihm zu seinem Jubiläum geworbenen Aufmerksamkeiten, ganz besonders freutet habe er sich über das Album mit den Photographien der lieben Mitarbeiter. Er sei glücklich, daß die alte Freude und das gute Einvernehmen zwischen Personal und Chef in der Firma noch immer besteht, und er würde, doch es bis in die fernsten Zeiten weiter so sein möge. In diesem Sinne brachte er das Hoch auf das Personal der Firma aus. In Eintracht und froher Laune lasen da an den reich gedeckten Tischen die Herren Chefs mit ihren Damen, sowie die Angestellten und Mitarbeiter der Firma mit ihren Angehörigen. Zum Schluss folgte der mit glänzendem Rotillon ausgestattete Ball. Das ganze Fest kostete Amtmann ab von einem überaus glücklichen Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, und wird sicher auch zur Feierlichkeit dieses Verhältnisses beitragen haben.

— Die neue Sektion Blasewitz des Gebirgsvereins für die Sächsische Schweiz veranstaltete am Mittwoch im Saale des Hotel "Bellevue" in Blasewitz einen Familienabend, mit dem ein Ballfeste verbunden war. Eingeleitet wurde die Feierlichkeit mit einer Reihe musikalischer, delikatöser und theatralischer Darbietungen.

— Infolge beständigen Schneetreibens sind am Sonnabend abend mehrere Linien unseres Staatsbahnhofes teilweise verkehrt worden, sodass der Verkehr auf ihnen eingestellt werden mußte. Vollständig verkehrt ist die Schmalspurstrecke Cotta-Blaibach. Der Betrieb ist bis auf weiteres unmöglich; auf der Linie Chemnitz-Ansberg-Weipert ist nachmittags zwischen Königswalde und Pöhlwitz der Schneepflug stehengeblieben, sodass zunächst der Verkehr zwischen Grünthal und Weipert gehörzt werden mußte; abends aber konnte auch der Verkehr zwischen Waldschmidt und Weipert infolge des Schneetreibens nicht mehr aufrecht erhalten werden. Der von der Staatsbahndirektion für Sonntag vorgesehene Sonderzug von Chemnitz nach Ansberg-Grünthal konnte deshalb nicht abfahren werden. Auf der Linie Betschdorf-Großhartmannsdorf war der Verkehr zwischen Brand und Großhartmannsdorf am Abend eingestellt; er konnte aber gestern früh wieder aufgenommen werden. Dagegen war dies bei den ebenfalls verkehrenden Strecken Mulda-Saara und Frauenstein-Klingenberg noch nicht wieder möglich.

— Döbeln, 9. Jan. Während des Gottesdienstes fiel gestern vormittag eine Kirchenbesucherin, die biegsame Arteriarbeiterin Ebertha Anna, auf ihrem Platz im Schiff der biegsamen Haupfkirche plötzlich um. Sie wurde nach dem Sturzgetragen, war aber bereits verstorben, als man sie auf ein Sofa setzte. Ein Herzschlag hatte ihrem Leben ein Ende bereitet.

— Dauter, 7. Januar. Das Feuerbeige Töchterchen des Korbmachers E. spießte mit einem brennenden Stearinlicht das Licht entzündete und legte seine Kleider in Brand. Sofort ließ der durch elstinen Brandwunden gab die Kleine nach füchtigen Schmerzen ihren Geist auf.

— Im Schwimmen des Neuen Outes in Pöhlwitz bei Altenberg wurde am Hohen Neubrötzeit der 13jährige Schulknabe des Bergarbeiters Mödel aus Planitz ertrunken aufgefunden. Der Knabe sollte seinen erkannten Bruder, der bei Neufeldtendorf war, vertreten. Was den Knaben in den Tod getrieben hat, ist noch unbekannt.

— Am Sonnabend ist in dem bekannten Quittfort Reichenbach im oberen Erzgebirge ein großes Schadensstück ausgetrieben, von dem das einem Annaberger Konzern gehörige Müllwerk betroffen wurde. Der Brand ist gegen 5 Uhr morgens ausgekommen und hat sowohl das Fabrikgebäude, als auch sämtliche Lagerräume völlig vernichtet. Die umfangreiche Brüderanlage wirkte von der Feuerwehr völlig abhängig werden. Die Feuerwehr arbeitete unter höchster Anstrengung, doch mangelt es an Wasser. Auch machte der unfehlbare Schreinert die Arbeiten fast feuchtlos, zumal auch der Dachstock in Brand geriet. Er durfte noch einige Tage weiterbrennen, sodaß dem ganzen Lager Vernichtung droht. Wie das "Annaberger Wochenblatt" noch meldet, ist das Feuer im Magazin ausgekommen, wo die Tordallen zum Verkauf fertig gemacht werden. Es hat sofort den 150 Meter langen Lagerraum zerstört. Da etwas über 100 Wagenladungen Derrlini verbrannt sind, die nicht verbraucht waren, beträgt der entstandene Schaden mindestens 70.000 M.

— An einer Wiederaufnahme des Betriebes ist noch nichts zu denken.

— Dangenstrahl, 8. Januar. Unter einerartigen Umständen erhielt wurde der Gütekoch Fr. von hier im Hummelschänke Gasthof zu Obermühlbach unter dem Verdacht der Brandstiftung. Er kam mit einem Gefäß aus Kronenberg. Auf der Höhe von Obermühlbach bemerkten die Autofahrer im Schneede des Straßenrabobs einen Mann liegen, der schon halb erstickt war. Dieser wurde in den Wagen gelegt und nach dem genannten Gasthof gebracht, wo er bald verstarb. Er wurde als der Metzgerhändler Schauer aus Thum rekonvalesziert. Als der Gasthof wieder verlassen wollte, wurde er durch einen Gendarmen verhaftet. Nach Verhandlungen eines früheren Ortsbeamten, mit dem Fr. einen Streit hatte, soll er im Vorjahr die hier ausgetriebenen Brände verursacht haben.

— In Reinsberg hat sich ein etwas beschränktes Mädchen in den Wald ertränkt.

— Eine gefährliche Explosionsereignis ereignete sich am Donnerstag vormittag in Blaauen i. B. in der Werkstatt des Gelbmetallbetreibers Arthelm. Dieser war mit dem Einschmelzen von altem Messing beschäftigt, und es waren schon 90 Pfund Messing im Schmelztopf flüssig, als ein Gehilfe noch drei alte Petroleum-Patenstöcke in den Tiegel warf. Raum war dies gelungen, als eine gewaltsame Detonation erfolgte und das flüssige Messing in der Werkstatt umherwirpte. Arthelm wurde von der Metallmaschine an mehreren Stellen des Körpers schwer verbrannt, so besonders auf der linken Hand bis zum Handgelenk, am rechten Arm, an der Stirn und direkt am rechten Auge, doch ist das Augenlicht glücklicherweise nicht gefährdet. Ein Gehilfe erlitt Brandwunden über und unter dem rechten Auge; zwei noch in der Werkstatt befindliche Leute kamen unverletzt davon. Man vermutet, daß in den alten Lampenbrennern sich Patronen befunden haben, die explodiert sind.

— Durch ein Schadeneuer ist das Reitanstaltungsgebäude auf dem Mühlentürmchen eingestürzt.

— Ein gefährliches Explosionsereignis ereignete sich am Donnerstag vormittag in Blaauen i. B. in der Werkstatt des Gelbmetallbetreibers Arthelm. Dieser war mit dem Einschmelzen von altem Messing beschäftigt, und es waren schon 90 Pfund Messing im Schmelztopf flüssig, als ein Gehilfe noch drei alte Petroleum-Patenstöcke in den Tiegel warf. Raum war dies gelungen, als eine gewaltsame Detonation erfolgte und das flüssige Messing in der Werkstatt umherwirpte. Arthelm wurde von der Metallmaschine an mehreren Stellen des Körpers schwer verbrannt, so besonders auf der linken Hand bis zum Handgelenk, am rechten Arm, an der Stirn und direkt am rechten Auge, doch ist das Augenlicht glücklicherweise nicht gefährdet. Ein Gehilfe erlitt Brandwunden über und unter dem rechten Auge; zwei noch in der Werkstatt befindliche Leute kamen unverletzt davon. Man vermutet, daß in den alten Lampenbrennern sich Patronen befunden haben, die explodiert sind.

— Landgericht. Der 35jährige, vorbestrafte Kaufmann Friedrich Otto Welzer aus Geithain nahm vom

2. Ruli an Wohnung und Loft bei einer in Briesnitz wohnenden Schlosserbedienten, gab sich, obwohl festungs- und mittellos, als Besitzer eines Petroleumgeschäfts aus, verschwand am 3. September mit Hinterlassung einer Schulden von 24 M., unterschied dabei einen der Wirtin gehörigen Geldbetrag von 30 Th. und trug sich die folgende Zeit beobachtet in Dresden umher. Das Urteil lautet auf 4 Monate 1 Woche Gefängnis, 8 Wochen Haft und 2 Jahre Entfernung; die Haftstrafe gilt als verhängt. — Am Abend des 2. und 3. Dezember lädt der 16jährige Arbeiter Johann Georg Hinrichs in den Keller Raum der Bürgerküche am Zöllnerplatz, wo er eine Fabrikarbeiterin und ließ sie durch einen guten Freund verlässt. Die 5 Strafammer diktirt dem Siebe 3 Monate Gefängnis zu, rechnet jedoch 2 Wochen als verhängt. — Ein passionierter Dörfner ist der 1863 in Marbach geborene Gelegenheitsarbeiter Otto Beulert, welcher für keine Saison am 10. Dezember v. J. bereits mit 4 Monaten Gefängnis bestraft worden ist. Am 26. November v. J. holte er sich aus dem Stallgebäude eines hiesigen Fleischers übermäßig vier junger Viehköpfel, nachdem er einige Tage vorher aus den Hörräumen einer Scheune an der Hamburger Straße auf diebische Weise einen Vorrat an Brennholz besorgt hatte. Dem rücksäßigen Diebe wird eine Gesamtstrafe von 1 Jahr 2 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Entfernung auferlegt. — Im "Rennsteig" traf der wehrhaft abgesetzte, 1878 in Wien geborene Fleischer Johannes Felix Michael am 23. Oktober v. J. mit einem fremden Gärtner zusammen und beide übernachteten dort. Am anderen Morgen war Michael verschwunden, mit ihm die Zauberhütte und das mit 5 M. bezeichnete Geldstück des Gärtners. Da der Diebstahl gegen einen armen Handwerker gerichtet war, wirst das Gericht 10 Monate Gefängnis und 3 Jahre Entfernung aus; die Unterbringung wird mit 2 Wochen angesetzt. — 3 Monate Gefängnis erhält die jetzt in Lobstädt in Stellung befindliche Dienstbotin Marie Pauline Längert aus Bremen, weil sie im vergangenen Herbst aus dem mittels Radfahrrads geöffneten Reisekoffer einer Dienstgenossin Kleidungsstück im Werte von 29 M. stahl.

— Umtage ist. Dem Hausbesitzer Friederich Karl Günther ist ein Streichbief über 20 Mark Geldstrafe angetragen wegen Verübung groben Unfugs, den G. durch eine Vertrüffelung begangen haben soll. Am 19. November v. J. fand im "Wolfsbau" eine vom sozialdemokratischen Bürgerkomitee einberufene öffentliche Volksversammlung statt, in der man sich mit den bevorstehenden Stadtverordnetenwahlen beschäftigte. Günther nahm in dieser Versammlung das Wort, ohne zu Zuhören zu sprechen, sondern forderte auf, die "Reichskrone" vorläufig nicht mehr zu beladen, da der Wirt seinen Sohn zur Ablösung einer Protektoratsverfügung nicht vergeben habe. Das Gericht ist der Überzeugung, daß sich Günthers Verhalten in der betreffenden Versammlung mit dem Talbestandsmerkmal des großen Unfugs deckt, erhöht die Strafe um 10 Mark und setzt als Erfolge 8 Tage Haft fest. — Der 19 Jahre alte Soldat Rudolf Heinrich Christian Ulmer wurde am Nachmittage des 6. Oktober v. J. auf der Straße festgenommen, weil er aus einer Schankwirtschaft auf den Postenbauerstraße am Vormittag des selben Tages 2 Mark gestohlen habe. Ulmer war in der betreffenden Schankwirtschaft mit einem zweiten Gaeste allein anwesend und bat diesen, ihm im Nebenzimmer von den dort hängenden Zeitungen ein bestimmtes Blatt herauszuziehen. Während der Mann den Wunsch Ulmers erfüllte, zog dieser die Verlobungskarte des Schanktoiles auf und entnahm ihr den genannten Betrag, ohne zu ahnen, daß ein vor dem Hause haltender Polizeihäuptling den Borgang bemerkte. Auf der Polizeiwache beklagte Ulmer die Gendarmerie, denen er von früheren Gelegenheiten her schon hinlanglich bekannt war, denn Ulmer genügt keinen guten Leumund. Einen der Beamten bedrohte er mit Tothaltung und leistete ihm Widerstand. Wie nachträglich bekannt geworden war, hatte der Angeklagte vor etwa Jahresfrist eine Feuerwehr-Chefzau um 10 Mark betrogen; gleichzeitig mußte Ulmer eine Soche aus dem Jahre 1902 abrechnen. Er hatte seinen damaligen Arbeitsherrn um Fahrtrichtete im Werte von 3 Mark bestohlen. Das Urteil lautet auf insgesamt 2 Monate Gefängnis. — Der aus der Strafhaft vorgeführte Agent Emil Schid hatte seine mit ihm im Fernmünz lebende Chefzau mit Erblichkeiten bedroht und ihr eines Tages einen Revolver vorworfen. Nur die Bedrohung erhält der vor kurzem zu 2 Jahren 3 Monaten Gefängnis wegen Betrags verurteilte Angeklagte weitere 3 Wochen Gefängnis.

— Offizielle Verkündungen in den Königlich sächsischen Dienststätten. Dienstag, den 10. Januar. Vienna: Paul Beulert, 25 Schuhhaus mit Adler-Einführung und Hofamt (6.5 Ar) in Mineln, Ecke König- und Wallstraße, 52.000 M. Vienna: Carl Robert Robert Heubold, Gasthofsgesellschaft (12.8 Ar) in Windischendorf, 12.000 M. Dresden: Baumwollfabrik Emil Dörr, Richters und Gebrüderfahrt, Paul Friederich Hermann Lehmann Bankette, 19.3 Ar in Dresden-Zschierenberg, Rosenthalstraße, 9310 M. Dresden: Friederich Ernst Studenraus, Anderthalbjahrgang (25.000 M. 62.6 Ar) in Tiefurt, 28.100 M. Leipzig: des Jubelhofs, Blaauen: 3 Baumwollfabrik Carl Paul Otto Langenbergs ungewöhnliches Wohnhaus mit fertiggestelltem Dachgeschoss (16.9 Ar) daselbst, Schumannstraße 12, 43.800 M. Dresden: Pauline verm. Scherf geb. Heinrichs fehlendes Edmonds mit Hofraum und Gaeten, sowie Reinigungsräume (8.2 Ar) in Dresden-Strehlen, Jacobstraße 26, Ecke Winterbergs Straße, 59.700 M. In dem Grundstück wird die Baumwollfabrik betrieben. Dienstag, 17.10. M. Dresden: Bäuerlicher Anteil des Baubuchs (15.7 Ar) in Laubegast, Straße 7 vorliegende Carolathen, 10.250 M. Berlin: Friederich Wilhelm Klemm'sche Grundstücke (6.750 Ar) in Coswig, 27.921 M. Berlin: Elsbeth Antonie verdet. Einheit geb. Giechharts Wohn- und Unterstand (16.1 Ar) in Weinböhla, Großolbersdorf 2, 11.042 M. Name: Auguste Weinharts Wohnhaus mit Keller, Zschonne mit gewölbtem Stall, Hofcaum, Gatten und Feld (17.7 Ar) in Weitzig, 2426 M.

Waisenstand der Eltern und Weiban.

Budapest: Dr. Rudolph Meintz, Leiter des Waisenstandes.

7. Januar + 4 - 36 + 104 - 50 - 40 - 21 - 170

8. Januar - - 27 + 100 - 22 - 20 - 1 - 147

Tagesgeschichte.

Im Uhrzeigersinn

in die Lage zwar sehr geprägt, es ist jedoch zu einem partiellen Auslande gekommen, auch hat die herrschende Unzufriedenheit den Belegschichten zu neuen Aufforderungen Anlaß gegeben. Trotzdem geht die allgemeine Annahme dahin, daß ein größerer oder Generalstreik vorläufig nicht zu befürchten ist. Das von der Belegschaft angestrebte Einigungsaufamt würde sich nach dem Statut für das Betriebsvertragsgesetz zusammenziehen aus zwei von der Betriebsverwaltung zu bestimmenden, nicht an der Seite Bruchstrafe beteiligten Vertretern der Arbeitgeberseite und zwei nicht zur Belegschaft Bruchstrafe gehörenden, aber von dieser zu wählenden Vertretern der Arbeiter. Nach den geltenden Bestimmungen führt der Vorstuhl in diesem Einigungskomitee der Belegschaft der zuständigen Sprachkammer des Betriebsvertragsgerichts, es ist aber auf Antrag die Wahl eines anderen Vorstuhls gestattet. Das Oberbergamt hat übrigens die Vermittlung mit der Motivierung abgelehnt; es hätte seine Mittel, die Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages zu bewegen. Die hat aber auch das Einigungsaufamt nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungsaufamt nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterlegene Partei hinter dem Spruch nicht, so sind auch die Mittel des Einigungskomitees erschöpft. Das Einigungskomitee kann dann noch ein Urteilsgericht, das Zechen Bruchstrafe zur Zurücknahme des Antrages, aufzurufen. Die hat jedoch nicht das Einigungskomitee nicht; es kann zwar bei 100 Mark Strafe beide Parteien zu seiner Sprachkammer laden; fügt sich aber die unterleg